

ORTSGEMEINDE FREIMERSHEIM

Haus- und Benutzungsordnung für die Frimarhalle

Hausherr

und weisungsbefugt ist der Eigentümer – Ortsgemeinde Freimersheim – vertreten durch den Ortsbürgermeister bzw. die Ortsbeigeordneten und die Gemeinderäte.

Benutzungserlaubnis

erteilt der Ortsbürgermeister den örtlichen Vereinen und Abteilungen sowie Gruppen (keine gesetzlich eingetragenen Vereine) und deren verantwortliche Personen. Ihnen wird die Haus- und Benutzungsordnung sowie die Gebührenordnung bekannt gegeben. Sie verpflichten sich nach einer Einweisung in die ordnungsgemäße Hallenbenutzung diese Ordnungen einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann die Erlaubnis entzogen werden.

Benutzungs- und Zeitplan

erteilt der Ortsbürgermeister bzw. die Ortsbeigeordneten im Einvernehmen mit dem Kulturausschuss und den Vereinen. Der Gemeinderat wird in Kenntnis gesetzt.

Vermietung

Die Frimarhalle kann für private Veranstaltungen von Freimersheimer Bürgern und deren Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder) gemietet werden. So können z.B. nicht ortsansässige Kinder als Verwandte 1. Grades, die Konfirmation oder Kommunion ihrer Kinder (d.h. der Enkel Freimersheimer Bürger) noch durchführen, Hochzeiten und Geburtstagsfeiern der Enkel selbst jedoch nicht. Die Enkel sind Verwandte 2. Grades. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Ortsbürgermeister nach Abstimmung mit den Beigeordneten.

Der Mieter bekommt die Haus- und Benutzungsordnung sowie die Gebührenordnung für die Frimarhalle ausgehändigt und bestätigt den Empfang schriftlich. Er verpflichtet sich nach einer Einweisung in die ordnungsgemäße Hallenbenutzung diese Ordnungen einzuhalten.

Aufsicht

Die Benutzung der Räume darf nur unter Aufsicht erfolgen. Die Aufsichtsperson muss volljährig und jederzeit Vorbild sein. Sie hat für geordneten Ablauf Sorge zu tragen und ist für ordnungsgemäße Überwachung der jeweiligen Gruppe voll verantwortlich.

Die Aufsicht hat Schlüsselgewalt und hat die Räume grundsätzlich als erster zu betreten und als letzter zu verlassen. Beim Verlassen der benutzten Räume ist darauf zu achten, dass Türen und Fenster verschlossen, alle Stromquellen ausgeschaltet, die Wasserhähne zuge dreht und die Thermostate auf „frostsicher“ gestellt sind. Das Betreten nicht gemieteter Räume ist nicht gestattet.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten

Schlüssel

die von der Gemeinde nur gegen Unterschrift ausgehändigt werden, sind nicht übertragbar. Nachfertigungen sind verboten. Beim Verlust eines Schlüssels ist der Ortsbürgermeister zu verständigen. Der Verantwortliche trägt die anfallenden Kosten.

Sicherheit

Alle Vorschriften die Sicherheit des Hauses, deren Einrichtung und Personen betreffend, sind einzuhalten. Insbesondere wird auf die Einhaltung der Bestuhlungspläne hingewiesen. Der Verantwortliche oder Mieter darf aus Sicherheitsgründen nur nach genehmigten Bestuhlungsplänen der Frimarhalle benutzen.

Beschädigungen

sowie Schäden an Gebäude, Einrichtungen und Geräten, sind umgehend dem Ortsbürgermeister zu melden. Der Verein, der Verantwortliche einer Gruppe oder der Mieter haften für Sachschäden, die durch die Benutzung im Rahmen der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstehen mit seinem Vermögen.

Versicherungsschutz

Für Unfälle und Sachschäden in der Frimarhalle übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung. Die Vereine oder Gruppen haben für den Versicherungsschutz ihrer Mitglieder Sorge zu tragen oder aber letztere benutzen die Räume und Geräte auf eigenes Risiko.

Reinigung

Die Nassreinigung **des Bodens und der Toiletten** wird auf Kosten der Benutzer von der Ortsgemeinde durchgeführt. Nach jeder Benutzung ist die Halle in jedem Fall besenrein, jedoch ausschließlich unter Benutzung des **Trockenwischmopps** zu verlassen. Weiter gilt:

- Müll ist in den Container auf dem Dorfplatz zu entsorgen und auf keinen Fall in den Mülleimer in der Frimarhalle.
- Das gebrauchte Geschirr ist zu spülen, zu trocknen und wieder in die Schränke einzuräumen.
- Die Theke und die Tische sind feucht sauber zu wischen und anschließend zu trocknen.
- Der Eingangsbereich vor der Frimarhalle ist bei Bedarf zu kehren, insbesondere sind Zigarettenskippen immer zu entsorgen.

Mobiliar / Benutzung

Die Stühle und Tische sind auf keinen Fall als Tritthilfen oder sonstiges Werkzeug zu nutzen und sind zum Aufräumen wieder dort hinzustellen, wo sie ursprünglich standen.

Nach Weisung des Hausherrn ist die Vorbühne auch kurzfristig wieder einzufahren.

Das Befahren der Räume mit Inlineskatern, Rollern, Fahrrädern und Schubkarren oder ähnlichen Mitteln (ausgenommen Sackkarren) ist verboten.

In allen Räumen ist grundsätzlich der Aufenthalt von Tieren jeglicher Art untersagt.

Überwachung

Vor Übergabe muss eine Einweisung stattfinden, nach der Benutzung eine Abnahme erfolgen. Zur Einhaltung dieser Ordnung ist dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten, den Ratsmitgliedern und dem Gemeindebediensteten jederzeit Zutritt zu gewähren.

Veranstaltungen und private Nutzung

sind rechtzeitig zu planen und bedürfen der Genehmigung des Ortsbürgermeisters. Dieser informiert den Gemeinderat.

Die private Nutzung muss rechtzeitig angemeldet werden.

Private Feste und Veranstaltungen der Vereine und Gruppen haben Vorrang vor Übungsstunden.

Genehmigungen/Anträge

Es ist Aufgabe des Verantwortlichen/Mieters alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und erforderliche Anmeldungen durchzuführen. Sperrstundenverlängerungen, GEMA-Anmeldungen –Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte- bei musikalischen Einlagen

jeglicher Art und dergleichen, sind Angelegenheiten des jeweiligen Verantwortlichen oder Mieters. Jegliche Veränderung bei Veranstaltungen ist wieder auf den Urzustand zu bringen. Gemeindeeigenes Inventar muss vollzählig und unbeschädigt verbleiben.

Ausschank

ist erlaubt.

Die Verabreichung von Speisen darf nur nach den gesetzlichen Bestimmungen und von Personen mit Gesundheitspass vorgenommen werden.

Nichtraucherschutz

Gemäß den Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland – Pfalz (NRSG) vom 05.10.2007 in seiner jeweils gültigen Fassung besteht in den Räumlichkeiten der Frimarhalle Freimersheim ab 15. Februar 2008 striktes Rauchverbot. Der Verantwortliche oder Mieter ist daher verpflichtet, die Teilnehmer / Gäste seiner Veranstaltung / Feier, ausdrücklich auf das NRSG sowie auf das Rauchverbot in der Frimarhalle hinzuweisen und hat für die Einhaltung des NRSG auch Sorge zu tragen.

Geschirr und Geräte

werden nicht außerhalb der Frimarhalle ausgeliehen.

Essensreste dürfen nicht in halleneigenen Töpfen oder Behältern mit nach Hause genommen werden. Derartig "ausgeliehene" Behältnisse gelten als gestohlen.

Nicht durchgeführte Maßnahmen

Die Ortsgemeinde ist berechtigt, bei nicht pflichtgemäßem Verlassen der Frimarhalle oder mangelhaft durchgeführten Aufräumarbeiten, diese selbst zu erledigen und mit einem Stundensatz gemäß der Gebührenordnung dem Mieter in Rechnung zu stellen.

Diese Haus- und Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 04.10.2011 beschlossen. Sie tritt ab 15.10.2011 in Kraft.

Freimersheim, den 05.10.2011

Daniel Salm
Ortsbürgermeister

ORTSGEMEINDE F R E I M E R S H E I M

Gebührenordnung für die Frimarhalle

1. Übungsstunden nach Zeitplan bis 24.00 Uhr sind gebührenfrei.

1.1 Verlängerte Übungsstunden

Für jede angefangene Stunde **nach 24.00 Uhr** wird ein Kostendeckungsbetrag von **5,00 EUR erhoben**.

2. Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Gruppen

2.1	Hallenbenutzungspauschale	50,00 EUR
	Die Hallenbenutzungspauschale entfällt bei der Durchführung von Veranstaltungen anlässlich der Kirchweih –Beschluss vom 15.06.1987-	
2.2	Stromverbrauch nach Zählerstand x Gebühr	
2.3	Heizungsgebühr	30,00 EUR
2.4	Reinigungsgebühr (beide Räume)	35,00 EUR
2.5	Kosten für Müllentsorgung und Reinigungspauschale werden je nach Belegung am Jahresende fällig.	
2.6	Toilettenreinigung	20,00 EUR

3. Private Familienfeste

	Einheimische	Auswärtige*
3.1 Kleiner Saal –ohne Heizung- -mit Heizung-	50,00 EUR 65,00 EUR	100,00 EUR 115,00 EUR
3.2 Großer Saal –ohne Heizung- -mit Heizung-	70,00 EUR 90,00 EUR	140,00 EUR 180,00 EUR
3.3 Beide Säle –ohne Heizung- -mit Heizung-	100,00 EUR 130,00 EUR	200,00 EUR 260,00 EUR
3.4 Leichenschmaus –ohne Heizung- -mit Heizung-	40,00 EUR 60,00 EUR	80,00 EUR 120,00 EUR
3.5 Reinigungsgebühr (beide Räume)	35,00 EUR	35,00 EUR
3.6 Toilettenreinigung	20,00 EUR	20,00 EUR
3.7 Stromverbrauch nach Zählerstand x Gebühr		
3.8 Müllentsorgung (optional)	20,00 EUR	20,00 EUR
3.9 Küchenbenutzung (optional)		
- bei Kaffee-	10,00 EUR	20,00 EUR
- bei Essen komplett-	20,00 EUR	40,00 EUR

3.10	Benutzung von Mikrophon, Verstärker und Lautsprecher (optional)	20,00 EUR	40,00 EUR
3.11	Einweisungsgebühr	20,00 EUR	20,00 EUR

4. Leihgebühren bei Privatausleihung

4.1	Tische (alt, ehem. Kulturhalle)	1,00 EUR
4.2	Stühle (alt, ehem. Kulturhalle)	0,25 EUR

5. Aufräum- und Reinigungsarbeiten durch die Ortsgemeinde (optional)

5.1	Der Stundensatz beträgt	20,00 EUR
-----	-------------------------	-----------

Diese Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 04.10.2011 beschlossen. Sie tritt ab 15.10.2011 in Kraft.

Freimersheim, den 05.10.2011

Daniel Salm
Ortsbürgermeister